

Satzung

des

Handball-Vereins „Schwarz-Weiß“ Sohland a.d. Spree e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der am 13.07.1990 gegründete Verein versteht sich als Nachfolger der Sektion Handball der BSG Empor Sohland (1950-1990) und führt den Namen **Handball-Verein „Schwarz –Weiß“ Sohland a.d. Spree e.V.** mit Sitz in Sohland a.d. Spree.
2. Er ist unter der Reg.-Nr. 30112 im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden eingetragen und hat den Namenszusatz „e. V.“.
3. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen und im Kreissportbund Bautzen sowie im Handball-Verband Sachsen und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Sports in all seinen Ausprägungen und Formen.
3. Die Ziele und die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a) die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen in der Sportart Handball
 - b) die Förderung des Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten- und Wettkampfsports
 - c) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb teilzunehmen;
 - d) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes;
 - e) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes;
 - f) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - g) die Durchführung von allgemeinen Kinder- und Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
 - h) Aus- und Weiterbildungen sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern;
 - i) Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften;
 - j) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens;
 - k) verantwortungsvolle Nutzung der zur Verfügung stehenden Sportstätten und Einrichtungen einschl. vereinseigener Ausstattungen, wie z.B. Sportbekleidung, Bälle u.ä.m.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
8. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Form ist.

§ 3 Mitglieder des Vereins

1. Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - a) erwachsenen Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendlichen Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
 - c) fördernde Mitglieder
 - d) Ehrenmitglieder gem. § 20
2. Fördernde Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Verein und seine Aufgaben ideell oder materiell unterstützen wollen. Sie sind beitragsfrei und haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden und ist unanfechtbar.
3. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der schriftlichen Genehmigung der gesetzlichen Vertreter, die damit gleichzeitig die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und -pflichten durch den Minderjährigen erteilen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied ab vollendetem 16. Lebensjahr für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren für den Einzug der Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
5. Von Mitgliedern, die dem Verein eine SEPA-Lastschrift erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin gem. Finanzordnung eingezogen.
6. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontonummer, den Wechsel des Bankinstituts sowie die Änderung der persönlichen Anschrift mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch
 - a) Austritt
 - b) Ausschluss aus dem Verein gem. § 9
 - c) Tod
 - d) Löschung des Vereins
2. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 6 Wochen zum Halbjahresende.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
4. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte des Mitglieds

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen am Trainings- und Wettkampfbetrieb und an sonstigen Veranstaltungen im Rahmen des Vereinszweckes teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind wahlberechtigt.

§ 7 Pflichten des Mitglieds

1. Die Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen seiner Organe, der Satzung und den Ordnungen des Deutschen Handball-Bundes (DHB), aus den Satzungen des Landessportbundes Sachsen (LSBS), des Kreissportbundes (KSB) und des Handball-Verbandes Sachsen (HVS).
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Mitglieder des Vereins ab vollendetem 18. Lebensjahr sind verpflichtet, außer dem Jahresbeitrag und der Aufnahmegebühr für den Verein Arbeitsstunden zu leisten. Die Anzahl der Stunden, die das Mitglied pro Jahr zu erbringen hat, wird durch die Mitgliederversammlung für das Folgejahr beschlossen, soweit ein Änderungsantrag vorliegt.
4. Ist es einem Mitglied nicht möglich, die festgelegte Stundenzahl zu erbringen, ist für jede nicht geleistete Arbeitsstunde eine Ausgleichszahlung an den Verein zu entrichten. Über Ausnahmen kann der Vorstand entscheiden. Weitere Details zur Erbringung zusätzlicher Arbeitsstunden sind der Beitrags-, Gebühren- und Einsatzordnung (BGEO) zu entnehmen.

§ 8 Beiträge und Umlagen

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge an den Verein zu leisten, die von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Folgende Beiträge sind durch die Mitglieder zu leisten:
 - a) eine Aufnahmegebühr
 - b) einen monatlichen Mitgliedsbeitrag
3. Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt sein. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, einzelnen Mitgliedern auf deren Antrag hin die bestehenden und künftigen Beitragspflichten zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen und im Einzelfall nachweisen.
5. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1 x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines halben Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
6. Weitere Einzelheiten zum Beitragswesen sind in der Beitrags-, Gebühren- und Einsatzordnung (BGEO) geregelt.

§ 9 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstößen gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigendem Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhaften Handlungen
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot der Gewalt entsprechend § 2.7.
2. Maßregelungen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen § 9.1. a, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich aufzufordern. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung.
4. Die Entscheidung über die Maßregelung ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen mittels eingeschriebenem Brief bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Beschwerdeausschuss zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Beschwerdeausschuss entscheidet endgültig. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.
5. Im Fall § 9.1.b erfolgt der Ausschluss aus dem Verein ohne vorherige Anhörung des Mitgliedes. Dem Betroffenen steht kein Berufungsrecht zu.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidungen bleibt unberührt.

§ 10 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der erweiterte Vorstand
 - d) die Ausschüsse

§ 11 Allgemeines zur Arbeitsweise der Organe und deren Mitglieder

1. Jedes Amt im Verein beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Rücktritt, der Abberufung oder der Annahme der Wahl durch den neu gewählten Nachfolger im Amte.
2. Die Organfunktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
3. Die weiblichen Mitglieder der Vereinsorgane führen ihre Amtsbezeichnung in weiblicher Form.
4. Abwesende können nur dann in eine Organfunktion gewählt werden, wenn sie dazu die Annahme der Wahl schriftlich gegenüber der Mitgliederversammlung erklärt haben.

§ 12 Vergütungen für die Vereinstätigkeit, Aufwandsentschädigung

1. Die Organämter des Vereins werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können die Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand.
4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
7. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 13 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel jährlich statt.
3. Der Termin der Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen der stellv. Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von acht Wochen vorher durch Aushang in den Schaukästen an der Oberland- Sporthalle Sohland und an der Filiale der Kreissparkasse/ Lindenapotheke sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.
4. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post.
5. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung gilt die termingerechte Veröffentlichung an den genannten Stellen bzw. die Zustellung mittels elektronischer Post.
6. Alle Mitglieder sind berechtigt, sechs Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung schriftlich Anträge zur Tagesordnung mit Begründung beim Vorstand einzureichen. Darauf ist in der Terminankündigung unter Hinweis auf die Frist hinzuweisen.
7. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden und sind unter Einhaltung einer Frist von fünf Wochen jedem Mitglied zugänglich zu machen.
8. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt und drei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Aushang in den Schaukästen an der Oberland- Sporthalle Sohland und an der Filiale der Kreissparkasse/ Lindenapotheke sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins bekannt gegeben.

9. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
10. Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszwecks, Verschmelzung mit einem anderen Verein sowie Auflösung des Vereins erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
11. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt.
12. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem Mitglied (§ 3)
 - b) vom Vorstand
13. Anträge müssen mindestens 5 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
14. Durch den Vorstand können Gäste eingeladen werden. Sie sind durch den Versammlungsleiter den Anwesenden vorzustellen und teilnahmeberechtigt, soweit seitens der Anwesenden keine zwingenden Gründe für deren Ausschluss vorgetragen werden. Gäste besitzen kein Stimmrecht.
15. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.
16. Für die weiteren Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschl. Wahlen) ist die Geschäftsordnung maßgeblich.

§ 14 Zuständigkeiten der ordentlichen Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig in folgenden Vereinsangelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des/der Berichts/-e des Vorstands
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands auf der Grundlage des Berichtes der Kassenprüfer
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - e) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
 - f) Änderung der Satzung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - g) Wahl des Beschwerdeausschusses
 - h) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - i) Beschlussfassung über zusätzliche Arbeitsstunden
 - j) Satzungsänderungen
 - k) Beschlussfassung über eingereichte Anträge
 - l) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 9.3)
 - m) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften
 - n) Änderung des Vereinszwecks
 - o) Bestimmung der Anfallsberechtigten im Falle des § 45 Abs. 2 S. 2 BGB
 - p) Beschlussfassung über die Verschmelzung mit einem anderen Verein

§ 15 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Diese kann vom Vorstand oder im Rahmen eines Minderheitenverlangens von mindestens 20 v.H. der Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt werden.
2. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
3. Die Bekanntmachung und Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sowie der Tagesordnung erfolgen durch Aushang in den Schaukästen an der Oberland-Sporthalle Sohland und an der Filiale der Kreissparkasse/ Lindenapotheke sowie durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins.
4. Im übrigen gelten die Regelungen für die ordentliche Mitgliederversammlung analog.

§ 16 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

§ 17 Vorstand im Sinne § 26 BGB

1. Vertretungsberechtigt im Sinne § 26 BGB sind:
 - a) der Vorsitzende
 - b) der 1. Stellv. Vorsitzende
 - c) der Kassenwart
2. Die Genannten gem. Abs. 1 sind einzelvertretungsberechtigt und haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters

§ 18 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) dem Vorsitzenden, dem 1. Stellv. Vorsitzenden und dem Kassenwart
 - b) dem erweiterten Vorstand aus mindestens zwei, jedoch maximal sechs Mitgliedern
2. Die Bestellung der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Wahl in der Mitgliederversammlung. Es sind getrennte Wahlvorgänge für jede Vorstandsposition durchzuführen. Wiederwahl ist zulässig.
3. Die Amtszeit beträgt vier Jahre.
4. Jedes Vorstandsmitglied bleibt so lange im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Die Übergangszeit ist auf sechs Monate beschränkt und kann nicht verlängert werden.
5. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Vorstand ein kommissarisches Vorstandsmitglied berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Vorstands beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

6. Im Falle der vorzeitigen Abberufung und der Neubesetzung von Organmitgliedern, sowie des vorzeitigen Ausscheidens von Organmitgliedern, treten die nachrückenden Organmitglieder in die Amtszeit des zu ersetzenden Organmitglieds ein. Die Amtszeit beginnt damit nicht neu zu laufen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 19 Aufgaben des Vorstands im Rahmen der Vereinsführung

1. Der Vorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung, der Ordnungen und der Beschlüsse, wie es der Vereinszweck zur Förderung der Mitglieder und damit der Vereinsinteressen erfordert.
2. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.
3. Der Vorstand regelt im Rahmen seiner Gesamtaufgaben die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche seiner Mitglieder selbst und gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.
4. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nach Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.
5. Der Vorstand behält sich vor, einzelne Aufgaben der Geschäftsführung im Bedarfsfall an externe Dienstleister auszulagern.

§ 20 Ehrenmitglieder

1. Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden bis zum Widerruf durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht und sind von der Entrichtung von Beiträgen und Umlagen befreit.
2. Ehrenmitglieder können durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

§ 21 Beschwerdeausschuß

1. Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Entscheidungen des Ausschusses sind Handlungsempfehlungen für den Vorstand.
2. Scheidet ein Mitglied des Beschwerdeausschusses während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Gesamtvorstand ein kommissarisches Mitglied in den Beschwerdeausschuss berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode des Beschwerdeausschusses beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 22 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen. Sie sind vom Vorstand mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 23 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und des übrigen Vorstandes.
4. Scheidet ein Kassenprüfer während der laufenden Amtsperiode gleich aus welchem Grund aus, so kann der Gesamtvorstand einen kommissarischen Kassenprüfer berufen. Diese Berufung ist auf jeden Fall auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode der Kassenprüfer beschränkt und wird mit der regulären Wahl zur nächsten Mitgliederversammlung hinfällig.

§ 24 Datenschutz

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder und Mitarbeiter durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist und eine Rechtsgrundlage oder eine ausdrückliche Einwilligung des Betroffenen für diese Verarbeitung personenbezogener Daten vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Verein erfolgt im Rahmen der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
3. Zur weiteren Ausgestaltung und zu den Einzelheiten der Datenerhebung und -verwendung erlässt der Verein eine Datenschutzordnung.

§ 25 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige, Organ- und Amtsträger sowie Mitglieder des Vereins, deren Vergütung die Ehrenamtspauschale entsprechend § 3 Nr. 26a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern entsprechend § 31 a und b BGB nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen, die dem Verein durch Dritte zur Nutzung überlassen wurden, oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
3. Sind Vereinsmitglieder nach Absatz 1 einem anderen zum Ersatz eines Schadens verpflichtet, den sie bei der Wahrnehmung der ihnen übertragenen satzungsgemäßen Vereinsaufgaben verursacht haben, so können sie, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, entsprechend § 31 b, Absatz 2 BGB vom Verein die Befreiung von der Verbindlichkeit verlangen.

§ 26 Verschmelzung

1. Über die Verschmelzung des Vereins mit Dritten entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Bildung von Spielgemeinschaften mit Dritten wird vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

§ 27 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ 28 Inkrafttreten

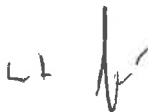
Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 31.03.2023 von der Ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden.

Sie tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und die Satzung vom 09.02.2019 verliert ab diesem Zeitpunkt seine Gültigkeit.

Anmerkung:

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde im Text die männliche Form gewählt, nichtsdestoweniger beziehen sich die Angaben auf Angehörige beider Geschlechter.

Sohland, 31. März 2023



Kerstin Sieber
Die Vorsitzende